

ZBB 1999, 391

BGB §§ 195, 426 Abs. 1, § 675; KAAG § 20 Abs. 5; AuslInvestmG § 12 Abs. 5

Haftung für Anlageberatung und Prospekte bei geschlossenem Immobilienfonds

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.02.1999 – 16 U 233/97, BB 1999, 2269 (LS)

Leitsätze:

- 1. Grundlage der Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne ist das typisierte Vertrauen des Anlegers auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Prospektverantwortlichen gemachten Angaben. Diese Ansprüche verjähren analog § 20 Abs. 5 KAAG, § 12 Abs. 5 AuslInvestmG in sechs Monaten seit Kenntnis des Prospektmangels, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Beitritt der Gesellschaft oder dem Anlageerwerb.**
- 2. Grundlage der Prospekthaftung im weiteren Sinne ist die Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens einem bestimmten Vertragspartner gegenüber unter Verwendung von Prospekten durch Anlagevermittler oder -berater. Die hieraus resultierenden Ansprüche verjähren grundsätzlich in 30 Jahren.**
- 3. Bestehen zwischen dem Prospektherausgeber und dem Anlagevermittler oder -berater keine entsprechenden Vertragsbeziehungen, kann der Anleger keine Freistellungs- oder Rückgriffsforderungen aus abgetretenem Recht des Anlagevermittlers oder -beraters geltend machen.**
- 4. Ein Freistellungsanspruch läßt sich auch nicht aus der gesetzlichen Ausgleichsregelung des § 426 Abs. 1 BGB herleiten, die im Sinne des Schutzzwecks der Prospekthaftungsregelung im übrigen auch der kurzen, für Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne geltenden Verjährung unterliegt.**